OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603241/9/MS

Datum:
Linz, 7. November 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des K R, I, L, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 10. Juli 2019, GZ: VerkR96-21879-2018, wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt 1 des bekämpften Straferkenntnisses als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerde hinsichtlich Spruchpunkt 2 des bekämpften Straferkenntnisses wird stattgegeben, das Straferkenntnis in diesem Spruchpunkt behoben und das diesbezüglich geführte Strafverfahren eingestellt.

III. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10,00 Euro (hinsichtlich Spruchpunkt 1 des bekämpften Straferkenntnisses) zu leisten.

IV. Für das Beschwerdeverfahren betreffend Spruchpunkt 2 des bekämpften Straferkenntnisses ist kein Kostenbeitrag zu leisten.

V. Die Kosten für das Verfahren vor der belangten Behörde werden mit 10,00 Euro festgesetzt.

VI. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 10. Juli 2019, GZ: VerkR96-21879-2018, wurden über Herrn K R (im Folgenden: Beschwerdeführer) auf der Grundlage des § 134 3d KFG eine Geldstrafe von 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 16 Stunden) und auf der Grundlage des § 134 Abs. 3c KFG eine Geldstrafe von 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 20 Stunden) verhängt und ihm folgende Verwaltungsübertretungen zur Last gelegt:

„1) Sie haben als Lenker eines Kraftfahrzeuges den Sicherheitsgurt nicht bestimmungsgemäß verwendet. Dies wurde bei einer Anhaltung gemäß § 97 Abs. 5 StVO festgestellt. Sie haben die Zahlung einer Organstrafverfügung verweigert, obwohl Ihnen eine solche angeboten wurde.
Tatort: Gemeinde Pasching, Landesstraße Ortsgebiet, Ausästung der K-landesstraße auf Höhe A-Straße,
Tatzeit: 08.08.2018, 09:32 Uhr
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 134 Abs. 3d Ziffer 1 i.V.m. § 106 Abs. 2 KFG

2) Sie haben als Lenker während der Fahrt ein Mobiltelefon verwendet, obwohl jegliche Verwendung des Mobiltelefons, ausgenommen als Navigationssystem, sofern es im Wageninneren befestigt ist, verboten ist. Das Mobiltelefon wurde auch nicht entsprechend der Ausnahmebestimmung als Navigationssystem verwendet. Dies wurde bei einer Anhaltung gem. § 97 Abs. 5 StVO festgestellt. Sie haben die Zahlung der Organstrafverfügung verweigert, obwohl Ihnen dies angeboten wurde.
Tatort: Gemeinde Pasching, Landesstraße Ortsgebiet, Ausästung der K-landesstraße auf Höhe A-Straße,
Tatzeit: 08.08.2018, 09:32 Uhr
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 102 Abs. 3 5. Satz KFG

Fahrzeug: Kennzeichen: x, PKW“

Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer am 17. Juli 2019 eigenhändig zugestellt worden ist, hat dieser mit Eingabe vom 9. August 2019 (eingebracht mit E-Mail selben Datums) rechtzeitig Beschwerde erhoben.

Mit Schreiben vom 26. August 2019 und unter Beifügung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch gemacht zu haben.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG

entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung am 16. Oktober 2019, zu der der Beschwerdeführer selbst erschienen ist. Der anzeigenlegende Beamte wurde als Zeuge einvernommen.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:

Der Beschwerdeführer lenkte am 8. August 2018 um 09:32 Uhr den Pkw mit dem Kennzeichen x im Ortsgebiet der Gemeinde Pasching auf der Landesstraße im Bereich der Ausästung der K-landesstraße auf Höhe der A-Straße in Richtung Leonding und kam bei der Kreuzung der K-landesstraße mit der A-Straße aufgrund des Rotlichts bei der dortigen Ampel zum Stillstand. Aus der Gegenrichtung (Richtung B1) kam der Zeuge, der ein Motorrad lenkte.

Die dortige Ampel weist eine vorgeschaltete Grün-Phase auf, sodass diese in Richtung B1 eher auf Grün schaltet als in Richtung U-Shopping.

Der Beschwerdeführer hatte zum Zeitpunkt, als der Zeuge aufgrund der früheren Grün-Phase in Richtung des stehenden Wagens des Beschwerdeführers fuhr und diesen passierte, den Sicherheitsgurt nicht ordnungsgemäß angelegt.

Der Zeuge nahm die Nachfahrt in Richtung Leonding auf und hielt den Beschwerdeführer kurz vor der Kreuzung der K-landesstraße mit der P-Straße an, und führte dort eine Lenker- und Fahrzeugkontrolle durch und konfrontierte den Beschwerdeführer mit der ggst. Verwaltungsübertretung. Diesem wurde die Begleichung eines Organmandats an Ort und Stelle angeboten.

Der Beschwerdeführer fertigte im Verlauf dieser Amtshandlung oder auch nach Abschluss derselben ein Foto vom Motorrad/Nummernschild des Zeugen an.

Nach der Amtshandlung reihte sich der Zeuge auf der Linksabbiegespur bei der Kreuzung K-landesstraße zur P-Straße ein, um dort links abzubiegen und musste aufgrund des Rotlichts bei der dortigen Kreuzung anhalten. Der Beschwerdeführer fuhr auf dem rechten Fahrstreifen geradeaus rechts am Zeugen vorbei. Im Bereich des Einkaufscenters U-Shopping (K.-Technik) kam es in der Folge zu einer weiteren Amtshandlung.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aufgrund folgender Abwägungen:

Dass der Beschwerdeführer am 8. August 2018 das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x in der Gemeinde Pasching, Ausästung K-landesstraße auf Höhe A-Straße gelenkt hat, wird von diesem nicht in Abrede gestellt.

Zum Vorbringen des Beschwerdeführers, es sei nicht richtig, dass er um 09:32 Uhr am vorgeworfenen Tatort das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x gelenkt habe,

sondern sei er dort wesentlich früher unterwegs gewesen, etwa eine halbe oder eine Stunde vorher, ist zum einen festzustellen, dass dieses Vorbringen im Strafverfahren bei der belangten Behörde nie gemacht wurde und auch in der schriftlichen Beschwerde nichts derartiges, in diese Richtung gehendes, vorgebracht worden war. Der Zeuge gab dazu befragt an, er könne sich aufgrund der vergangenen Zeit nicht mehr auf die Minute genau erinnern, was durchaus nachzuvollziehen ist. Er schilderte jedoch glaubhaft, dass er bei Durchführung einer Amtshandlung sich immer zuerst Datum und Uhrzeit notiert, sodass davon auszugehen ist, dass die dem Beschwerdeführer angelastete Tatzeit korrekt ist.

Dass der Beschwerdeführer den Sicherheitsgurt nicht ordnungsgemäß zum Tatzeitpunkt verwendet hatte, ergibt sich aus den Schilderungen des Zeugen, der dem Beschwerdeführer entgegen gefahren war und diesen passiert hat, wobei er nach seinen Angaben Einsicht in das Kraftfahrzeug durch die Windschutzscheibe und das vordere Seitenfenster nehmen konnte. Es ist nachvollziehbar, dass es für den Zeugen erkennbar war, dass der Sicherheitsgurt nicht angelegt war und somit nicht ordnungsgemäß verwendet worden war. Zum Vorbringen des Beschwerdeführers der Zeuge habe aufgrund der getönten Scheiben keine Einsicht in das Kraftfahrzeug haben können, ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer dieses Vorbringen in der mündlichen Verhandlung dahingehend konkretisiert hat, dass die hinteren Seitenfenster sowie die Heckscheibe des ggst. Kraftfahrzeuges getönt seien und von dort eine Einsichtnahme in das ggst. Kraftfahrzeug aus einem Abstand größer als einem Meter nicht mehr möglich ist. Da der Zeuge jedoch glaubhaft schilderte durch die Windschutzscheibe und das vordere Seitenfenster Einsicht genommen zu haben, spielt die Tatsache der Tönung der vorher genannten Scheiben keine Rolle.

Dass dem Beschwerdeführer ein Organmandat angeboten worden war, ergibt sich aus den glaubhaften Äußerungen des Zeugen.

Dass der Beschwerdeführer ein Foto vom Motorrad des Zeugen bzw. von der Kennzeichentafel des Motorrades während oder kurz nach Ende der ersten Amtshandlung gemacht hat, ergibt sich aus den Angaben des Beschwerdeführers, zumal der Zeuge in seiner Vernehmung angab, er habe bloß den Eindruck gehabt, der Beschwerdeführer würde ihn filmen.

Dass der Beschwerdeführer seine Fahrt nach dieser Amtshandlung auf der Ausästung der K-landesstraße fortsetzte und sich auf dem Geradeaus-Fahrstreifen einordnete, dass der Zeuge in dieselbe Richtung fuhr, sich auf dem Linksabbiege-Streifen einordnete und im Bereich der Kreuzung mit der P-Straße aufgrund des Rotlichts der dortigen Ampel zum Stillstand kam, und der Beschwerdeführer den Zeugen dort passierte, ergibt sich aus der Anzeige der PI T vom 8. August 2018, den Angaben des Zeugen sowie der Aussage des Beschwerdeführers.

Ebenso übereinstimmend wurde angegeben, dass der Zeuge bei der zuletzt genannten Kreuzung nicht nach links abgebogen ist, sondern dem Beschwerdeführer folgte und dieser sodann im Bereich der Firma K-Technik anhielt, sodass auch von diesem Umstand auszugehen ist.

Keine übereinstimmenden Angaben liegen jedoch dahingehend vor, ob der Beschwerdeführer beim Passieren des Zeugen sein Handy aus dem Fahrzeug hielt und damit den Zeugen gefilmt hatte und ob der Beschwerdeführer bei der Firma K-Technik aus eigenem Antrieb stehen geblieben war, als der bemerkte, dass ihm der Zeuge folgte und dieser dann gar nicht zu ihm kam, um ihn mit der Verwaltungsübertretung zu konfrontierten und ihm daher auch kein Organmandat angeboten hatte, oder ob er doch vom Zeugen, wie von diesem angegeben, angehalten wurde, ihm die Ursache der Anhaltung zur Kenntnis gebracht und ein Organmandat angeboten wurde. Ebenso wenig sind die Aussage des Zeugen und die Angaben des Beschwerdeführers, ob dieser das Handy aus dem Seitenfenster gehalten hat, während er das gegenständliche Fahrzeug lenkte, in Einklang zu bringen. Während der Zeuge in Übereinstimmung mit der Anzeige und seinen Angaben bei der Vernehmung bei der belangten Behörde schildert, der Beschwerdeführer habe das Handy mit der linken Hand haltend während des Vorbeifahrens aus dem Auto gehalten, sodass er den Eindruck gehabt habe, der Beschwerdeführer würde damit filmen, stellt dies der Beschwerdeführer in Abrede mit der Begründung, er sei Rechtshänder und sei es ihm nicht möglich, mit der linken Hand sein Handy zu bedienen.
Eine Würdigung der eben geschilderten Sachverhaltselemente kann aus den unter III. dargestellten Gründen entfallen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Zu Spruchpunkt 1 des bekämpften Straferkenntnisses:
Gemäß § 106 Abs. 2 KFG sind, wenn ein Sitzplatz eines Kraftfahrzeuges mit einem Sicherheitsgurt ausgerüstet ist, Lenker und beförderte Personen, die einen solchen Sitzplatz benützen, je für sich zum bestimmungsgemäßen Gebrauch des Sicherheitsgurtes verpflichtet, sofern nicht Abs. 5 Anwendung findet.

Aufgrund der unter II. vorgenommenen Beweiswürdigung ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer die ihm in Spruchpunkt 1 des bekämpften Straferkenntnisses verwirklicht hat und wegen des Mangels an Entschuldigungsgründen ist diese Verwaltungsübertretung dem Beschwerdeführer auch subjektiv vorwerfbar.

Zur Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Gemäß § 134 Abs. 3d Z. 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung, welche im Falle einer Anhaltung mit einer Organstrafverfügung gemäß § 50 VStG mit einer Geldstrafe von 35 Euro zu ahnden ist, wer als Lenker eines Kraftfahrzeuges oder als mit einem Kraftfahrzeug beförderte Person, die im § 106 Abs. 2 angeführte Verpflichtung nicht erfüllt, wenn dies bei einer Anhaltung gemäß § 97 Abs. 5 StVO 1960 festgestellt wird, oder aus Beweismaterial aus bildgebender Verkehrsüberwachung gemäß §§ 98a, 98b, 98c, 98d oder 98e StVO 1960 einwandfrei erkennbar ist. Wenn die Zahlung des Strafbetrages verweigert wird, oder wenn die Übertretung anhand von Beweismaterial aus bildgebender Verkehrsüberwachung festgestellt wird, ist von der Behörde eine Geldstrafe bis zu 72 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe bis zu 24 Stunden, zu verhängen.

Die belangte Behörde geht bei der Strafbemessung, mangels Angaben durch den Beschwerdeführer, von einem monatlichen Einkommen von 1.800 Euro, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten aus. Dieser Annahme hat der Beschwerdeführer nicht widersprochen bzw. hat er keine davon abweichenden Angaben im Beschwerdeverfahren gemacht.

Weiters ging die belangte Behörde davon aus, dass aufgrund des Vorliegens einer einschlägigen verwaltungsstrafrechtlichen Vorstrafe, welche erschwerend zu werten ist, dem Beschwerdeführer der Milderungsgrund der Unbescholtenheit nicht

mehr zugutekommt. Im durchgeführten Beschwerdeverfahren trat kein Umstand zu Tage, der als mildernd zu werten war, ein weiterer Erschwerungsgrund kam nicht hervor.

Die ggst. Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, das mit der nichtbestimmungsgemäßen Verwendung des Sicherheitsgurtes als erfüllt zu betrachten ist, ohne dass es hierzu des Eintritts einer Gefahr oder eines Schadens bedarf, sodass zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist.

Bei der von der belangten Behörde vorgenommenen Strafbemessung ist unter Berücksichtigung der oben angeführten Gründe (erschwerend zu wertende verwaltungsstrafrechtliche Vorstrafe, kein Milderungsgrund, Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse, Verschulden) kein Ermessensmangel festzustellen und ist die mit 50 Euro bemessene Geldstrafe, unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Verhängung einer Geldstrafe in genau dieser Höhe den Beschwerdeführer nicht davon abgehalten hat, wieder eine einschlägige und hier ggst. Verwaltungsübertretung zu begehen, aus spezialpräventiven Gründen jedenfalls gerechtfertigt.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.

Zu Spruchpunkt 2 des bekämpften Straferkenntnisses:
Gemäß § 44a Verwaltungsstrafgesetz (VStG) BGBl.Nr. 52/1991 idgF., der gemäß § 38 VwGVG auch im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Anwendung findet, hat der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, zu enthalten:

1. Die als erwiesen angenommene Tat;
2. Die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
3. Die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
4. Den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Aussprüche;
5. Im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z. 2 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen.

Dem Beschwerdeführer wurde im angefochtenen Straferkenntnis – basierend auf den Tatortangaben in der Anzeige vom 8. August 2018 – eine Übertretung der Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes in der Gemeinde Pasching, Landesstraße Ortsgebiet, Ausästung der K-landesstraße auf Höhe A-Straße vorgeworfen. Im nunmehrigen Beweisverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht OÖ. stellte sich heraus, dass der anzeigende Beamte den Beschwerdeführer tatsächlich nicht an dem im Straferkenntnis angeführten Tatort bei dem von ihm zur Anzeige gebrachten Verhalten beobachtet hat, sondern, dass dieses zwei Querstraßen weiter im Bereich der Kreuzung der Ausästung der K-landesstraße zur P-Straße, was im Übrigen auch aus dem Anzeigenteil „Information an die Behörde“ hervorgeht, stattgefunden hat.
Im vorliegenden Verfahren wurde dem Beschwerdeführer somit zweifelsfrei ein falscher Tatort angelastet.

Im Erkenntnis eines verstärkten Senates des Verwaltungsgerichtshofes vom 3. Oktober 1985, Zl. 85/02/0053, VwSlg. 11.894/A, wurde in Ansehung der Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat im Sinne des § 44a lit. a VStG ausgesprochen, dass dieser Vorschrift dann entsprochen wird, wenn a) im Spruch des Straferkenntnisses dem Beschuldigten die Tat in konkretisierter Umschreibung vorgeworfen ist, dass er (im vorliegenden Verwaltungsstrafverfahren und gegebenenfalls auch in einem Wiederaufnahmeverfahren) in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und b) der Spruch geeignet ist, den Beschuldigten (Bestraften) rechtlich davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden. Das an Tatort- und Tatzeitumschreibung zu stellende Erfordernis wird nicht nur von Delikt zu Delikt, sondern auch nach den jeweils gegebenen Begleitumständen in jedem einzelnen Fall ein verschiedenes, weil an den erwähnten Rechtschutzüberlegungen zu messendes Erfordernis, sein. Zwar ist es grundsätzlich nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht des Landesverwaltungsgerichtes, einen allenfalls fehlerhaften Abspruch der ersten Instanz richtig zu stellen oder zu ergänzen, dies gilt allerdings nur dann, wenn innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist rechtzeitig eine alle der Bestrafung zu Grunde liegenden Sachverhaltselemente entsprechende Verfolgungshandlung (wozu auch der Tatort gehört) durch die Behörde gesetzt wurde (vgl. VwGH vom 20.5.2015, GZ: Ra 2014/09/0033). Ungenauigkeiten haben bei der Konkretisierung der Tat in Ansehung von Zeit und Ort in der Verfolgungshandlung dann keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit des Strafbescheides, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte des Beschuldigten und keine Gefahr der Doppelbestrafung bewirkt wird (vgl. VwGH vom 24.5.2017, GZ: Ra 2017/02/0097).

Im gegenständlichen Fall sind diese Voraussetzungen jedoch nicht erfüllt, da es sich bei dem von der belangten Behörde dem Beschwerdeführer zur Last gelegten Tatort um einen völlig anderen, zwei Querstraßen vom angeführten Tatort

entfernten Straßenabschnitt, der Ausästung der K-landesstraße handelt und somit die Gefahr einer Doppelbestrafung vorliegt.
Da somit zweifelsfrei festgestellt werden kann, dass der Beschwerdeführer die ihm zur Last gelegte Tat nicht begangen hat und eine Auswechslung des fälschlicherweise angegebenen Tatortes im Sinn des § 44a VStG dem Landesverwaltungsgericht OÖ. nicht möglich war, war das angefochtene Straferkenntnis zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren infolge zwischenzeitlich eingetretener Strafbarkeitsverjährung einzustellen.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß